Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. April 2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 5412
bei Antwort bitte angeben

s.o.
Telefon 0211 855-3555
Telefax 0211 855-
dirk.suchanek@mags.nrw.de

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17 WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1958

A01

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Klagen gegen Wiederbelegungssperren

50. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3. April 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der o.g. Sitzung hatte ich mündlich zu den Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2019 berichtet, mit dem das Gericht die aufschiebende Wirkung von zwei Klagen gegen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz verhängte „Wiederbelegungssperren" zur Durchsetzung der Einzelzimmerquote in Pflegeheimen angeordnet hat. Dabei hatte ich zugesagt, den Ausschuss zu informieren, sobald dem MAGS das Ergebnis einer Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten zur Zahl der insgesamt anhängigen Klagen vorliegt.

Ich bitte Sie, die Weiterleitung der beigefügten Übersicht an die Mitglieder des Ausschusses zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Übersicht über Klagen gegen die Wiederbelegungssperre (Stand 7. April 2019)

Nach dem Ergebnis einer am 2. April2019 bei den Bezirksregierungen gestarteten Abfrage sind folgende Klagen bei den Verwaltungsgerichten anhängig:

Nr.	WTG-Behörde	Klagen	Anmerkungen
1.	Kreis Gütersloh	1	Das OVG hat mit Beschluss vom 1. April 2019 die aufschiebende Wirkung der Klage beim VG Minden angeordnet.
2.	Stadt Köln	1	Das OVG hat mit Beschluss vom 1. April 2019 die aufschiebende Wirkung der Klage beim VG Köln angeordnet.
3.	Rhein-Sieg-Kreis	1	Der Träger hat gegen die Wiederbelegungs-sperre und zwischenzeitlich verhängte Zwangsgelder insgesamt fünf Klagen beim VG Köln anhängig. Entschieden hat das VG Köln bisher, dass es die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Wiederbelegungssperre ablehnt. Die Beschwerde dagegen ist beim OVG anhängig.
4.	Märkische Kreis	2	Ein Träger von zwei Einrichtungen hat gegen die Verhängung der Wiederbelegungssperre geklagt, aber die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen nicht bestritten. Allerdings ist eine dieser Einrichtungen eine Einrichtung der Eingliederungshilfe, für die seit 2008 die 80 %-Einzelzimmerquote Bestandteil des Ordnungsrechts ist.